

**Dr. Magnus Brunner, LL.M.**  
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.718.976

Wien, 13. Dezember 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 8213/J vom 13. Oktober 2021 der Abgeordneten Mag.<sup>a</sup> Selma Yildirim, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.a.:

Herr KR Georg Spiegelfeld wurde vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) gemäß § 10 Abs. 2 Z 2 des Bundesgesetzes zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Bundesforste und Errichtung einer Aktiengesellschaft zur Fortführung des Betriebes „Österreichische Bundesforste“ als Aufsichtsratsmitglied der Österreichische Bundesforste AG nominiert und in der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 2. März 2018 in den Aufsichtsrat der Gesellschaft gewählt. Dies kann auch dem im öffentlichen Firmenbuch abrufbaren Protokoll der vorgenannten Hauptversammlung entnommen werden.

Zu 1.b. bis 7.:

Nach Artikel 52 Abs. 2 B-VG besteht ein Interpellationsrecht des Nationalrates hinsichtlich aller Unternehmungen, für die der Rechnungshof (nach Artikel 126b Abs. 2 B-VG) ein

Prüfungsrecht hat. In inhaltlicher Hinsicht beschränkt sich das parlamentarische Interpellationsrecht auf die Rechte des Bundes (z.B. Vertretung der Anteilsrechte in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe, jedoch nicht auf Gegenstände der Tätigkeit der Organe der juristischen Person oder der Geschäftsgebarung der juristischen Person.

Die vorliegenden Fragen betreffen keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten. Die vorliegenden Fragen sind daher von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Die Verwaltung der Anteilsrechte der im Alleineigentum der Republik Österreich (Bund) stehenden Österreichische Bundesforste AG fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT).

Zu 8. und 9.:

Diese persönlichen Fragen an meinen Amtsvorgänger sind nicht vom Interpellationsrecht nach Artikel 52 Abs. 2 B-VG umfasst.

Der Bundesminister:  
Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt



